

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

33. Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 8. July 1811

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

In Erwägung, daß ein jährlich zu entrichtender pactirter Sterbfall von ganz anderer Natur ist, als der Handlohn und Sterbfall, der nur in unbestimmten Zeit-Räumen einmal entrichtet werden muß, daß ein solcher pactirter Sterbfall ganz die Natur einer jährlich zu entrichtenden Real-Last hat, wird die aufgeworfene Frage bejahend beantwortet und haben sich sämtliche Bezirks-Commissarien hiernach zu richten. Der pactirte Handlohn ist wie Zins und Gült mit 18 zu capitalisiren.

33.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-
Commission vom 8. July 1811.

I. Auf Anfrage des Steuer-Commissärs Ketterer zu Achern.

Die Kastanienberge, welche allerdings in die Classe der Baumstücke gehören, sind unter einer eigenen Rubrik aufzuführen und nicht unter die Waldungen zu zählen.

II. Auf Anfrage des Steuer-Commissärs Weber in Ettlingen.

Sand- und Kief-Gruben gehören nicht unter die im §. 2. als steuerbar erklärte Erdgruben.